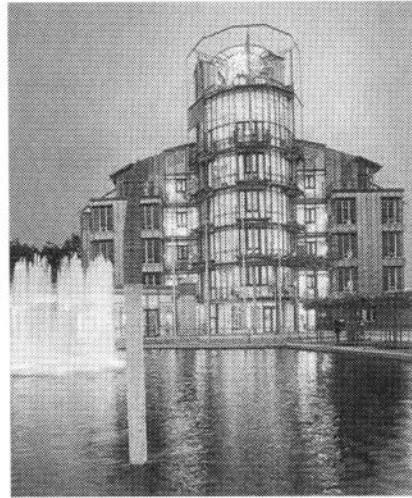


kaarst*



Textliche Festsetzungen

B-Plan Nr. 42 – 2.Änderung -Kaarst-

Nr	42 – 2.Änderung
Bezeichnung/ Lage	Neusser-/Cusanus-/Grün-/Maubisstraße
zugehörige BauNVO	1990
Rechtskraft	22. 12. 2000

2. Änderung 42

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Zulässigkeit von Garagen/Carport (§ 12 Abs. 6 BauNVO)
Garagen und Carports sind außerhalb der überbaubaren Flächen nur auf den dafür vorgesehenen und im Plan gesondert gekennzeichneten Flächen zulässig. Ausnahmen können gestattet werden, wenn die Garagen/Carports im seitlichen Grenzabstand der zulässigen Gebäude vorgesehen werden und die hinteren Baugrenzen nicht wesentlich überschritten werden.
2. Begrenzung der Wohneinheiten (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)
Die zulässige Zahl der Wohneinheiten wird auf max. 1 Wohneinheit pro Haus/Wohngebäude beschränkt. Ausnahmsweise können 2 Wohneinheiten zugelassen werden, wenn die Anzahl der notwendigen Stellplätze nachwiesen werden.
3. Einschränkungen von Nebenanlagen (§ 14 Abs. 1 BauNVO)
Zur offensichtlichen Verkehrsfläche sind als Einfriedigungen dichte Zäune, Mauern o. ä. bis max. 1,00 m Höhe oder transparente, durchsichtige Zäune o. ä. mit einer entsprechenden Begrünung aus heimischen standortgerechten Pflanzen bis max. 1,60 m Höhe zulässig.
4. Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
Auf den Baugrundstücken der Endhäuser ist wahlweise ein hochstämmiger Obstbaum, eine Hainbuche, eine Vogelbeere oder eine Traubenkirsche fachgerecht zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.
Pflanzgröße: 12 – 14 cm Stammumfang.
Das Baumbeet ist in einer Größe von 10 qm unversiegelt herzustellen, und mit einem Bodendecker, wie Efeu, Immergrün, Storchenschnabel, Taubnessel, Stachelnüsschen, Habichtskraut, Schaublume oder Gräsern, wie Blaustrahlfarfer, Segge, Schwingel fachgerecht zu bepflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.
5. Beseitigung von Niederschlagswasser (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB i. V. m. § 51a LWG)

Das Niederschlagswasser kann gem. Verdaufsflächenuntersuchung durch das Büro Dr. Tillmanns & Partner auf dem Grundstück versickert werden. Regenwassernutzung in Zisternen sollte aus ökologischen Gründen angestrebt werden. (Überlauf in den Kanal)

Hinweis:

Im übrigen gelten die textlichen Festsetzungen des Ursprungsplanes Nr. 42 „Neusser Straße/Cusanus-/Grdn- und Maubisstraße“-Kaarl-

STADT KAARST
08. Mai 2000
EINGANG

ANLAGE 1 TOP 15